

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Wildenrath

Der Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Wildenrath besteht aus der Zeichnung mit Farbe und Schrift sowie dem nachfolgenden Text; der zeichnerische und der textliche Teil des Bebauungsplanes bilden die Satzung. Durch Text wird folgendes festgesetzt:

1. Gestaltung der Gebäude:

Für die Außengestaltung der Fassaden sind rotbraune Ziegel, weißgeputzte oder geschlämte Flächen, Betonflächen sowie Holzverkleidungen zulässig. Die Drempehhöhe der Gebäude darf maximal 0,50 m betragen.

2. Gestaltung der Garagen:

Die Garagen sind eingeschossig auszuführen. Sie haben sich in Material, Form und Farbe dem Hauptgebäude anzupassen. Als Dacheindeckung sind Flachdächer zulässig.

3. Gärtnerische Gestaltung der Grundstücke:

Die Vorgärten sind mit Rasen einzusäen und mit niedrigen Gehölzen zu bepflanzen.

4. Einfriedigungen:

Die Einfriedigung der Grundstücke ist nur hinter der Baugrenze zulässig. Es dürfen nur transparente Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m erstellt werden. Die Abgrenzung der Grundstücke entlang der Straßenbegrenzungslinie ist mit Basalt-splittrandsteinen nach DIN 483 in den Abmessungen 8/20 cm auszuführen.

5. Sonstige Nebenanlagen:

Auf den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind folgende Nebenanlagen nicht zulässig:

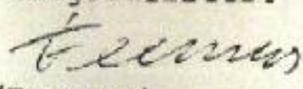
- a) Garagen,
- b) Ställe für Tierhaltung und
- c) Geräteschuppen.

6. Ausnahmen:

Ausnahmen von den festgesetzten Dachformen können zugelassen werden, wenn eine Gruppe von mindestens drei Häusern einheitlich geplant wird, und die verbleibende Bebauung eine Gruppe von mindestens drei Häusern ergibt. Die im Bebauungsplan festgesetzten Dachneigungen können bis $\pm 5^\circ$ variieren.

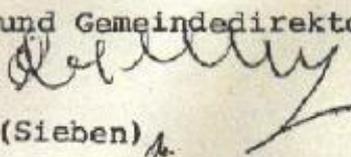
Wildenrath, den 9. August 1967

Der Bürgermeister:


(Feemers)



Der Amts- und Gemeindedirektor:


(Sieben)